

# **Regionaler Pressedienst der Bundessteuerberaterkammer**

**Pressemitteilung der Steuerberaterkammer Hessen**

**Juli 2009**

## **Das neue Bürgerentlastungsgesetz – worum geht es und wem bringt es was?**

Die steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen war immer wieder ein Thema in der öffentlichen Diskussion und vor den Gerichten. So gab letztlich ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts den Ausschlag für das „Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“, kurz Bürgerentlastungsgesetz genannt, wie es jetzt vom Bundestag verabschiedet wurde. Das Gesetz sieht im Kern vor, den Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung gerechter zu gestalten und zu erweitern, und zwar ab dem 1. Januar 2010.

### **Bisherige Regelung**

Derzeit sind neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen und den Beiträgen zu einer Riester- oder einer Rürup-Rente andere Vorsorgeaufwendungen lediglich in stark eingeschränktem Umfang als Sonderausgaben abziehbar. So liegt derzeit die jährliche Höchstgrenze für Arbeitnehmer, Rentner, Beamte etc. bei 1.500 Euro bzw. für Selbstständige bei 2.400 Euro. Bedenkt man, dass damit beispielsweise die Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Haftpflichtversicherung, zur Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung abgedeckt werden müssen, so wird klar, dass der Steuerpflichtige regelmäßig vermutlich nur einen geringen Teil seiner derartigen Aufwendungen steuermindernd geltend machen kann. Hier ist mit dem neuen Gesetz eine Erweiterung vorgesehen. Diese soll auch zur Gleichbehandlung aller privat und gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherten beitragen und bezieht sich nicht nur auf die Höhe der Aufwendungen, sondern auch auf den Personenkreis. Das bedeutet, dass die neue Regelung auch für Ehepartner und mitversicherte Kinder gilt.

### **Die Neuerungen bei Kranken- und Pflegeversicherung**

Aber nicht alle Aufwendungen für die Krankenversicherung sind künftig steuermindernd absetzbar, wie die Ankündigungen möglicherweise für manchen geklungen haben mögen, sondern nur die Vorsorgeaufwendungen, die dem sozialhilferechtlich gewährten Leistungsniveau entsprechen. Die Anerkennung der Ausgaben orientiert sich am so genannten existenznotwendigen Versorgungsniveau. Grundlage hierfür bildet der Leistungskatalog des fünften Sozialgesetzbuchs.

Orientierungshilfe für die Höhe der steuerrelevanten Aufwendungen können beispielsweise die Prämien des am 1. Januar 2009 eingeführten Basistarifs der privaten Krankenversicherungen geben, die in vollem Umfang als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Aber Achtung, die Regelung gilt nur für den reinen Basistarif. Etwaige Zusatzleistungen wie Krankengeld, Einbettzimmer, Chefarztbehandlung oder Ähnliches können nach wie vor steuerlich keine Berücksichtigung finden. Beiträge

für die gesetzliche Pflege(pflicht)versicherung sind hingegen in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar.

Das gilt für die Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich selbst und im Rahmen einer Unterhaltspflicht für andere trägt, wie z. B. seinen Ehepartner und jedes Kind, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag oder auf Kindergeld besteht. Darüber hinaus können Beiträge des Steuerpflichtigen zu einer vergleichbaren Kranken- und Pflegeversicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen abgesetzt werden. Der in diesem Zusammenhang für Unterhaltsleistungen geltende Höchstbetrag wird entsprechend erhöht.

### **Sonstige Vorsorgeaufwendungen**

Vorsorgeaufwendungen, die nicht zur Kranken- oder Pflegeversicherung gehören, sind auch künftig als Sonderausgaben absetzbar. Aber nur, wenn der neue Höchstbetrag von 1.900 Euro (Arbeitnehmer) bzw. 2.800 Euro (Personen, die ihre Krankenversicherung allein tragen) für Aufwendungen durch Krankenkassen- und Pflegekassen-Beiträge nicht ausgeschöpft ist. In diesen Bereich gehören etwa Verträge wie die Haftpflicht-, und Arbeitslosenversicherung, aber auch solche für eine freiwillige Erwerbsunfähigkeits-, Risikolebens- oder Unfallversicherung.

### **Wer profitiert?**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Steuerzahler profitieren werden, die hohe Basis-Kranken- und Pflegekassen-Beiträge für sich, den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder ihre Kinder zu zahlen haben, denn diese sind in jedem Fall voll absetzbar. Allerdings werden dann die gewährten Höchstbeträge nicht mehr für andere Versorgungsaufwendungen zur Verfügung stehen. Nur wer die Höchstgrenzen nicht mit Kranken- und Pflegeversicherungszahlungen ausschöpft, kann auch weitere Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Das wiederum nützt Geringverdienern, die mit Kranken- und Pflegekassenbeiträgen allein die Höchstbeträge nicht ausnutzen können, denn sie können die anderen Vorsorgeaufwendungen zusätzlich steuermindernd in Ansatz bringen. Nach wie vor werden die Aufwendungen für eine gesetzliche Rentenversicherung, für Versorgungswerke oder Ruster- und Rürup-Verträge steuerlich gesondert behandelt.

Die Materie ist kompliziert und es geht um nicht unerhebliche Beträge. Deshalb sollte in solchen Fragen ein Steuerberater herangezogen werden. Zu finden sind derartige Experten beim Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Hessen unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de).